

Wissenschaftsfreiheit in Deutschland – aktuelle Gefährdungslagen

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn*

A. Widmung

Rainer Zaczyk hat sich immer wieder für die Wissenschaftsfreiheit stark gemacht und sich gegen deren politische Instrumentalisierung und Deformierung, auch durch Wissenschaftler selbst, gewandt, daher möchte ich ihn mit dem nachfolgenden kleinen Beitrag zu aktuellen Herausforderungen der Wissenschaftsfreiheit in Deutschland ehren.

B. Einleitung

Die Wissenschaftsfreiheit ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als Grundrecht verankert und in ihren verschiedenen Schutzdimensionen vom Bundesverfassungsgericht effektiv entfaltet worden. Dessen ungeachtet ist die Freiheit der Wissenschaft auch wieder aufs Neue gefährdet. Gegenwärtig gehen Gefährdungen weniger vom Staat als vom autonomen Wissenschaftsbetrieb selbst aus, der sich allzu häufig freiwillig wissenschaftsfremden Zielen unterwirft und wissenschaftsinadäquate Auswahl- und Förderkriterien akzeptiert. Hier aber kann nur die Wissenschaft selbst gegensteuern und ist jeder Wissenschaftler zur Verteidigung der Eigenrationalität des Wissenschaftssystems und damit der Wissenschaftsfreiheit aufgerufen. Er leistet angesichts der Gemeinwohlförderlichkeit freier Wissenschaft damit auch der Gesellschaft einen wichtigen Dienst.

C. Gefährdungslagen

Hinsichtlich der Gefährdungslagen ist zwischen äußerer und innerer Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit zu unterscheiden, d.h. zwischen Gefährdungen, die der freien Wissenschaft, gewissermaßen von außen, von Staatsseite oder von außenstehenden Dritten drohen, und solchen, die aus dem Wissenschaftsbetrieb selbst herrühren. Der Staat ist potentieller Bedroher, aber auch unentbehrlicher Garant der Freiheit, wenn die Bedrohung nicht von ihm selbst, sondern von privaten Dritten ausgeht. Aber auch wenn durch das Verhalten der Wissenschaftler selbst die Wissenschaftsfreiheit gefährdet ist, kann der Staat zur freiheits-

schützenden Intervention herausgefordert sein; dabei geht es nicht um einen – höchst fragwürdigen – Schutz der Wissenschaftler vor sich selbst – sondern um den objektiven Schutz der Wissenschaftsfreiheit als Gemeinwohlzweck.

I. Gefährdungen durch den Staat

1. Hochschulorganisation

Eine potentielle Dauergefahr für die Wissenschaftsfreiheit stellt die staatliche Wissenschaftsorganisation dar. Sie ist zwar einerseits als strukturgebende Rahmung unverzichtbare Voraussetzung für die Entfaltung der Wissenschaftsfreiheit, aber zugleich tendenziell dazu geeignet, diese einzuengen und durch organisatorische Einbindung des einzelnen Wissenschaftlers zu verkürzen.

Wird die traditionelle bisherige Abhängigkeit von der demokratisch legitimierten ministeriellen Hochschulverwaltung durch die Abhängigkeit von diffusen „gesellschaftliche Kräften“ ersetzt, wie dies bei vielen Hochschulräten der Fall ist, bei denen keine zurechenbare Verantwortlichkeit zu erkennen ist, ohne dass deren mangelhafte demokratische Legitimation durch besonderen wissenschaftlichen Sachverstand nach Art funktioneller Selbstverwaltung kompensiert würde, dann wird damit das Gefahrenpotential für von vordergründigen gesellschaftlichen Nützlichkeitsabwägungen frei zu haltende Wissenschaft nicht vermindert, sondern strukturell erhöht. In seiner jüngsten Rechtsprechung betont das BVerfG wieder die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in Sachen Wissenschaftsorganisation: „Die zur Sicherung der Wissenschaftsadäquanz von hochschulorganisatorischen Entscheidungen gebotene Teilhabe der wissenschaftlich Tätigen“ müsse „zwar nicht in jedem Fall im Sinne der herkömmlichen Selbstverwaltung erfolgen. Die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit durch organisatorische Regelungen verlangt aber, dass die Träger der Wissenschaftsfreiheit durch ihre Vertreter in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Universität einbringen können. Der Gesetzgeber muss daher ein hinreichendes Niveau der Partizipation der Grundrechtsträger gewährleisten.“¹ Damit hat sich nun

* Der Autor ist Direktor des Instituts für Kirchenrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ BVerfGE 127, 87, 117, Absatz-Nr. 94, LS 1.

auch beim BVerfG die Einsicht durchgesetzt, dass man in der Hochschule, wenn nicht die Wissenschaftsfreiheit unter die Räder geraten soll, nicht einfach funktionalistisch „durchregieren“ kann.

2. Wissenschaftsförderung

Auch die Art und Weise, in der der Staat (bestimmte) Wissenschaft (als exzellent) fördert und andere eben nicht, kann sich zu einer Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit entwickeln, ungeachtet der Tatsache, dass in der Vorenthaltung einer Förderung kein Grundrechtseingriff liegt. In dieser Annahme liegt nur ein scheinbares Paradoxon. Jedenfalls solche Wissenschaftszweige, die Innovationen nur aufgrund aufwändiger Experimente erzielen können und dafür auf finanzielle Zuwendungen in beträchtlicher Höhe angewiesen sind, können mit dem „goldenen Zügel“ gelenkt werden.

Die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen treibt den Ökonomisierungsprozess an den Hochschulen weiter voran und spaltet die deutsche Hochschullandschaft in Elite- und Nicht-Elite-Universitäten und ist geeignet, bei letzteren Demotivation und Qualitätsverlust nach sich zu ziehen. Jedenfalls lässt sich schon angesichts des Volumens dieses Förderprogramms, das zu einer erheblichen Aufstockung der für die Finanzierung der Hochschulen immer wichtiger werdenden Drittmittel führt, die Relevanz und Wesentlichkeit der Exzellenzinitiative für die Wissenschaftsfreiheit ebenso wenig bezweifeln wie deren potentielle Steuerungswirkung. Was nach den Förder- und Begutachungskriterien nicht förderungswürdig erscheint, dürfte kaum mehr auf der Forschungsagenda eines Wissenschaftlers stehen, der es sich nicht leisten kann, auf die Partizipation an dieser finanziellen Förderung von vornherein zu verzichten. Die Auskehrung der ganz erheblichen Fördermittel berührt folglich die Wissenschaftsfreiheit aller an den Universitäten tätigen Wissenschaftler, die auf den öffentlichen Wissenschaftsbetrieb und dessen Ressourcen angewiesen sind. Nicht geförderte Wissenschaftler und Wissenschaftlergruppen können dadurch in ihrer Forschungsarbeit erheblich beeinträchtigt werden.

II. Gefährdungen durch die Wissenschaft(ler) selbst

Es ist zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit nicht damit getan, alle wissenschaftsrelevanten Entscheidungen inneruniversitären Prozessen oder allgemeiner der Wissenschaft und ihren vermeintlichen Repräsentanten wie der Deutschen Forschungsgemeinschaft – einem eingetragenen Verein, der als Selbstverwaltungseinrichtung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung in der Bundesrepublik Deutschland fungiert – oder dem Wissenschaftsrat,

dem wichtigsten wissenschaftspolitischen Beratungsgremium in Deutschland, zu überlassen. Wissenschaftliche Selbststeuerung kann selbst zum Problem für die Wissenschaftsfreiheit werden. Denn auch aus der Wissenschaft selbst und namentlich von sich verselbständigenden und eigenmächtig Wissenschaftspolitik und -management betreibenden Wissenschaftsorganisationen können Gefahren für ihre Autonomie erwachsen. Daher bedarf es hier der Rahmung durch gesetzliche Vorgaben und einer funktionierenden Kontrolle ihrer Einhaltung.

Zu einem „Autonomieausverkauf“ durch einzelne Wissenschaftler kann es bei ergebnisorientierter Auftragsforschung kommen. Hier kann und muss der Staat gegensteuern. Er kann dies etwa dadurch tun, dass er eine Publikationspflicht aufstellt, um eine wissenschaftsinterne Qualitätskontrolle zu ermöglichen. Zudem ist er verfassungsrechtlich verpflichtet auszuschließen, dass die Einwerbung von Drittmitteln, deren Entgegennahme Anreize für eine auftrags- und ergebnisorientierte Forschung setzt, als Bewertungskriterium für wissenschaftliche Exzellenz herangezogen wird.²

1. Die Unterwerfung unter wissenschaftsfremde Maßstäbe

Die Autonomie der Wissenschaft wird aber auch dadurch gefährdet, dass Wissenschaftseinrichtungen sich, auch ohne staatlichen Rechtszwang, wissenschaftsfremden gesellschaftlichen Erwartungen willfährig unterwerfen und damit die Wissenschaftsfreiheit verraten. So stellt etwa die sog. Zivilklausel (englisch: Civil Clause) eine Selbstverpflichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Universitäten dar, ausschließlich für zivile, friedliche Zwecke zu forschen. Angesichts der potentiellen Verwendbarkeit vieler Forschungsergebnisse in zivilen Forschungsbereichen auch für das Militärwesen (Stichwort: dual use) könnte damit die Forschungsfreiheit ggfs. empfindlich beschnitten werden, und selbst bloße Berichtspflichten über Forschungs Kooperationen mit Rüstungsfirmen oder allgemeiner in auch rüstungsrelevanten Bereichen sind angesichts dadurch ausgelöster, rufschädigender Kampagnen gegen betroffene Wissenschaftler und wissenschaftliche Einrichtungen geeignet, die Wissenschaftsfreiheit nicht unerheblich zu beeinträchtigen. Selbst politik- und rechtswissenschaftliche Befassung mit sicherheitspolitischen Fragestellungen könnte als vermeintliche „geistige Aufrüstung und Militarisierung“ ins Zwielficht und unter den Bann einer Zivilklausel fallen.

Auch die allzu bereitwillige Akzeptanz von wissenschaftsfremden Konzepten wie „gendermainstreaming“ und „diversity management“ ist ein Armutszeugnis für die Hochschulen und die in ihnen tätigen Wissenschaftler. Denn die Förderung von Frauen und anderen unterrepräsentierten Personengruppen in den Wissenschaftseinrichtungen kann,

² BVerfGE 111, 333, 359.

wenn sie mit der Wissenschaftsfreiheit vereinbar sein soll, nur an wissenschaftlichen Kriterien orientiert werden, aber nicht an Geschlecht, sexueller Orientierung oder Migrationshintergrund. Es muss mit dem BVerfG daran erinnert werden, dass sachfremde Einflüsse bei der Auswahl der Hochschullehrer als der für den Wissenschaftsbetrieb in der Universität in erster Linie verantwortlichen Grundrechtsträger „unmittelbare Gefahren für eine freie Ausübung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung mit sich bringen“ können.³

Doch die allermeisten Wissenschaftler nehmen solche Vorgaben ungeachtet des Wissens um ihre Wissenschaftsinadäquanz klaglos hin, weil Widerspruch dagegen mit sozialer Ächtung geahndet wird, der sich kaum jemand aussetzen will. Zudem haben sich die einflussreichen Wissenschaftsorganisationen diesen fragwürdigen Konzepten selbst verschrieben.

2. Die Fehlvorstellung von der Universität als „safe space“

Eine Bedrohung der Wissenschaftsfreiheit ist auch die Fehlvorstellung von sog. safe spaces an Universitäten. Ort der Wissenschaft sind keine sicheren Räume oder Häfen, sondern vielmehr gerade Orte systematischer und produktiver geistiger Verunsicherung! Alles andere ist ein groteskes Missverständnis der Aufgabe von universitärer Wissenschaft. Wer auch geistig in Watte gepackt sein und bleiben will, wen fremde, nicht geteilte Auffassungen als vermeintliche „sprachliche Gewalt“ verstören, sollte die Universität, „marketplace of ideas“, als „gefährlichen Ort“ unbedingt meiden! Freie Wissenschaft duldet keine Denk- und Sprechverbote, sondern lebt vom freien Austausch wissenschaftlich fundierten Meinungen, von dem sie sich wissenschaftlichen Fortschritt verspricht.

Wo Wissenschaftsfreiheit herrscht, kann es keine ein für alle Mal feststehenden Wahrheiten geben. Die in der Wissenschaft vorherrschende Auffassung zu einem Problem ist gewissermaßen nur der letzte Stand der Irrtümer. Die Wissenschaft lebt geradezu von der permanenten Infragestellung vermeintlicher Wahrheiten.

3. Alternative Fakten – kein wirkliches Problem der Wissenschaftsfreiheit

Entgegen dem Eindruck, den nicht zuletzt die marches for science erweckt haben, sind die sog. fake news oder alternativen Fakten kein wirkliches Problem der Wissenschaftsfreiheit. Sie mögen das „Licht der Aufklärung“ vorübergehend verdunkeln, das allgemeine Publikum verunsichern und eine Zeit lang in die Irre führen, aber die Wissenschaft und ihre Freiheit werden dadurch nicht ernsthaft in Mitleidenschaft gezogen. Glatte Falschmeldungen

lassen sich im wissenschaftlichen Diskurs zumeist rasch als solche identifizieren und zurückweisen. Aber solche kommen relativ selten vor; schon eher einmal Datenmanipulationen, um eine wissenschaftliche Hypothese, die sich empirisch nicht erhärten ließ, aufrechterhalten zu können. Wissenschaftlich entscheidend sind jedoch in aller Regel die Verknüpfung und Interpretation von Daten(sätzen), und hier kann sehr wohl wissenschaftlich fundierter Streit bestehen, der ausgehalten werden muss. Für die Wissenschaftsfreiheit gilt daher wohl eher die Erkenntnis, die der ungarische Schriftsteller Péter Esterházy aphoristisch so formuliert hat: „Es ist elend schwer zu lügen, wenn man die Wahrheit nicht kennt.“

III. Bedrohung der Wissenschaft durch Bedrohung von Wissenschaftlern

Wenn Wissenschaftler wegen ihrer wissenschaftlichen Forschung oder ihrer wissenschaftlichen Lehre von Dritten unter psychischen Druck gesetzt werden oder gar mit physischer Gewalt bedroht werden, beeinträchtigt dies die Wissenschaftsfreiheit. Der Staat ist verpflichtet, sich schützend vor die bedrohten Wissenschaftler zu stellen und die Bedrohung abzustellen. Der Gesetzgeber ist durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gehalten, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Störungen und Behinderungen der freien wissenschaftlichen Tätigkeit der Hochschullehrer durch Einwirkungen anderer Gruppen soweit wie möglich ausgeschlossen werden.⁴ Die Fälle des Osteuropahistorikers Jörg Baberowski, der seit Jahren dem Psychoterror einer trotzkistischen Studentengruppe ausgesetzt ist, und des Politikwissenschaftlers Herfried Münkler, der sich der Dauerbeobachtung und Denunziation durch den Blog „Münkler-Watch“ ausgesetzt sah, zeigen, dass dieser Schutz in jüngster Zeit nicht immer ausreichend ist. Auch die Universitätsleitungen scheuen zumeist den Konflikt und reden deshalb solche Angriffe, die, wenn sie massiv und wiederholt erfolgen, zermürben können, bewusst klein.

³ BVerfGE 35, 79, 133; 127, 87, 121.

⁴ BVerfGE 35, 79, 116, 128; 55, 37, 54, 68 – Bremisches Hochschulgesetz.